

Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind

28. Jahrgang

# p a t e n

Ausgabe 2/2011

**Thema: Fürsorge und Kindeswohl**



# Was uns auffiel...



Auf der Internetseite des Deutschen Jugendinstitutes ist zu lesen: „Das Handbuch Pflegekinderhilfe, das zum Abschluss des DJI-Projekts ‚Pflegekinderhilfe in Deutschland‘ erstellt wird, erscheint voraussichtlich Mitte 2009. Es stellt eine Neuauflage des DJI-Handbuchs ‚Beratung im Pflegekinderbereich‘ von 1987 dar, das bis heute als das Standardwerk für diesen Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe gilt. Das nach wie vor rege nachgefragte Buch ist jedoch seit Jahren vergriffen.“

Eine zentrale Empfehlung aus dem angepriesenen ‚Standardwerk‘, das auf dem von 1980 bis 1985 durchgeführten Modellprojekt basiert, war: „..., dass Pflegekinder prinzipiell zu zwei Familien gehören...“ und Pflegefamilien „... prinzipiell als Ergänzungs- und nicht als Ersatzfamilie und nicht als Kernfamilie...“ zu verstehen sind (DJI, 1987, S. 362).

Nun ist das neue Handbuch da, zwei Jahre später, als angekündigt – die Abschlussveranstaltung des in 2005 begonnenen Nachfolge-Projektes fand im Jahr 2008 statt. Und wir sind überrascht. Heute wollen wir hier nicht der durchaus ernsthaft zu führenden fachlichen Diskussion über die präsentierten Ergebnisse vorgreifen – aber doch schon einmal – nach einem ersten vorsichtigen Blick in das monumentale Werk mit mehr als 1000 Seiten zwei Dinge anmerken. Das, was uns eben auffiel.

Und da fällt zunächst auf – elektronische Suchmaschinen machen es schnell möglich – dass das Wort ‚Ergänzungsfamilie‘ gründlich eliminiert wurde und nur ein einziges Mal (!) in dem gesamten Buch vorkommt! Auf Seite 35 ist zu lesen: „Mit dem ‚Ergänzungsfamilienkonzept‘ zweigte sich der bisher einseitig als ‚Ersatzfamilienkonzept‘ beschrittene Weg der Pflegekinderhilfe in zwei Parallelwege auf... Der neue Weg hat jedenfalls eine große Dynamik ausgelöst... Forciert rückte die Herkunftsfamilie dann in den Mittelpunkt jugendhilfepolitischer

Aufmerksamkeit... Das bedeutet, dass die Kinder bei der Vermittlung durchschnittlich älter geworden, ‚jugendhilfeerfahrener‘ und nach gescheiterten Versuchen der Stabilisierung ihrer Familien häufig bindungs- und verhaltensgestört sind. ‚Naive‘ Pflegeelternschaft ist... kaum noch möglich, sondern sie muss sich tendenziell mehr zum Experimentum für nachholende Sozialisation entwickeln.“

Nun werden ja normalerweise in ‚Standardwerken‘ die allgemein anerkannten Inhalte eines Fachgebietes, über die Konsens besteht, wiedergegeben. Ein Standardwerk ist unzweifelhaft ein grundlegendes Werk und soll die Kontinuität der Inhalte sichern. Die Frage, die wir aufwerfen, ist nicht zynisch, auch nicht böse gemeint, denn die Autoren des neuen Handbuches sind ja nicht verantwortlich für das vorangegangene ‚Standardwerk‘. Aber wenn weiterhin auf der Internetseite des Deutschen Jugendinstitutes das 1987er DJI Handbuch als Standardwerk angepriesen wird, muss das DJI sich fragen lassen, ob das Buch vielleicht ein ‚Angeberbuch‘ ist? Ist es nicht Hochstapelei, ein Buch als Standardwerk zu bezeichnen, wenn ein zentraler begrifflicher Terminus heimlich gelöscht wird? Ist das nicht merkwürdig?

Ein Zweites ist die Diskussion um Pflegeverträge. In dem Kapitel dazu wird schon bei oberflächlichem Lesen deutlich, dass eine große Diskrepanz zwischen Theorie, Rechtssystematik und Praxis besteht. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung – so referieren es die Autorinnen Küfner und Schönecker – ist nicht ein Anspruch des Kindes, sondern ein Anspruch der Eltern, bzw. der Personensorgeberechtigten. Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) – also Pflegegeld – besteht demzufolge (rechtlich) nicht für die Pflegefamilie, sondern für die abgebenden Eltern. Im Grundsatz besteht deshalb angeblich Einigkeit darüber, dass ein Pflegevertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern abgeschlos-

sen werden soll, auf den das Jugendamt wiederum hinwirken müsste, wenngleich wiederum nicht geklärt ist, „... wie dieser Pflegevertrag rechtlich einzuordnen ist.“ (S. 73) Überhaupt geht noch viel mehr zwischen Jugendamt und Pflegefamilie durcheinander: „Nicht wirklich geklärt scheint in Rechtsprechung und Literatur, ob überhaupt und wenn ja, welche Art von rechtlichen Beziehungen im Verhältnis zwischen Jugendamt und Pflegefamilie bestehen.“ (S. 75) Nun müssen aber zwischen Jugendamt und Pflegefamilie Vereinbarungen getroffen werden und wieder bleibt diffus, „... welchen Rechtscharakter diese Vereinbarung hat.“ (ebd.) Auch Uneinigkeit besteht darüber, „... ob bei der Gewährung von Vollzeitpflege ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung anzunehmen ist mit der Folge, dass das Jugendamt seine Leistungen nicht schlicht ‚einstellen‘, sondern nur ... widerrufen darf...“ (S. 72) Schließt das Jugendamt ausnahmsweise (in Vertretung für die Eltern) einen Pflegevertrag über bspw. ‚Art und Dauer des Pflegeverhältnisses, Rechte und Pflichten der Pflegepersonen etc.‘, dann entsteht immerhin ein Rechtsverhältnis ‚zivilrechtlicher Natur‘ (S. 76).

Für uns klingt das alles sehr praxisfremd und wirr, wenig erhellend, denn auf der Strecke bleibt der Gedanke, dass Kindeswohl sich vertraglich gar nicht regeln lässt. Uns drängt sich ein anderer Gedanke auf: Ein Vertrag über ‚Dritte‘, also bspw. ein Pflegekind, der versucht Verbleib und Umgänge zu regeln, scheint ein Rückfall in die Zeiten des Römischen Reiches und erinnert an die Gedanken der Schuldklaverei, die in Deutschland verboten und unter Strafe gestellt ist.

*Christoph Malter und Birgit Nabert  
Kontakt: was-uns-auffiel@agsp.de*